

99119004060000

Eintragung in das Vereinsregister

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/736987/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119004060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in das Vereinsregister
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vereine (119)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.10.2021

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_59.html
Teaser	Um nach der Gründung aus Ihrem Verein einen "eingetragenen Verein" zu machen, müssen Sie diesen bei der zuständigen Stelle zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.
Volltext	Das Vereinsregister ist öffentlich und hat den Zweck, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der in das Vereinsregister eingetragenen Vereine jederzeit für Dritte leicht feststellbar zu machen und damit die Sicherheit im Rechtsverkehr zu erhöhen. Damit aus dem Verein nach seiner Gründung ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches werden kann, müssen Sie diesen beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden. Mit Vollzug dieser Eintragung wird der Verein als eingetragener Verein geführt. Um etwaigen Streit über die Wirksamkeit der Anmeldung zu vermeiden, sollte die Anmeldung ohne Rücksicht auf die Regeln der Vereinssatzung durch alle Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Anmeldung muss mittels öffentlich beglaubigter Erklärung bewirkt werden. Das bedeutet, dass die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschriften der Vorstandsmitglieder von einem Notar beglaubigt sein müssen. Die Recherche im Vereinsregister können Sie bequem über das Internet bewerkstelligen. Für darüberhinausgehende Anliegen wenden Sie sich an das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht. Dieses können Sie gerne nachfolgend über das Justizportal recherchieren. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Erforderliche Unterlagen	• Abschriften der Vereinssatzung • Urkunde über die Bestellung der Vorstandsmitglieder • Je nach Satzungsvorgaben Ihres Vereins können weitere Anmeldeunterlagen einzureichen sein. Es wird empfohlen, sich deshalb mit dem für die Eintragung

Modul	Sachverhalt
	zuständigen Amtsgericht in Verbindung zu setzen.
Voraussetzungen	Der Verein muss zur Eintragung beim Amtsgericht angemeldet werden.
Kosten	Das Amtsgericht erhebt Eintragungsgebühren; der Notar berechnet Beglaubigungsgebühren; sofern Sie zur Gründung einen Rechtsanwalt beauftragt hatten, wird dieser auch Gebühren erheben; Vereine, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des geltenden Steuerrechts dienen, sind in bestimmten Fällen von den Zahlungen befreit. Hierzu kann Ihnen sowohl das Finanzamt als auch das Amtsgericht Auskunft erteilen.
Verfahrensablauf	Die Vereinsanmeldung ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Die erforderlichen Nachweise sind der Anmeldung beizufügen.
Bearbeitungsdauer	Für die Anmeldung und die Eintragung in das Vereinsregister ist mit den geschäftsüblichen Bearbeitungszeiten zu rechnen. Diese sind abhängig vom Geschäftsaufkommen des jeweiligen Gerichts und der Komplexität Ihrer Vereinssatzung.
Frist	Grundsätzlich sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Versagung der Eintragung ist Rechtsbehelf statthaft.
Kurztext	Die Eintragung eines Vereins erfolgt beim für den Vereinssitz zuständigen Amtsgericht schriftlich unter Beifügung erforderlicher Nachweise. Diese sind: 1. Abschriften der Vereinssatzung. 2. Urkunde über die Bestellung der Vorstandsmitglieder. 3. Je nach Satzungsvorgaben Ihres Vereins können weitere Anmeldeunterlagen einzureichen sein. Es wird empfohlen, sich deshalb mit dem für die Eintragung zuständigen Amtsgericht in Verbindung zu setzen.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Eintragung in das Vereinsregister , Entry in the register of associations